

RS OGH 1952/2/13 2Ob793/51

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1952

Norm

ZPO §530 Abs2 H

Rechtssatz

Das zufällige Auffinden einer vergessenen Urkunde, die sich immer im Besitz des Wiederaufnahmsklägers befunden hat, kann grundsätzlich nicht als Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht werden, weil es, von ganz besonderen Fällen abgesehen, dem Verschulden des Wiederaufnahmsklägers zuschreiben sein wird, daß er von der Urkunde nicht im Vorprozeß Gebrauch gemacht hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 793/51

Entscheidungstext OGH 13.02.1952 2 Ob 793/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0044522

Dokumentnummer

JJR_19520213_OGH0002_0020OB00793_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at